

# Reglement über die Verleihung des Berufsausweises für Baumaschinenführer

vom 12. August 2009

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis;  
eingesehen Artikel 5 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November  
1966;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

*beschliesst:*

## **1. Abschnitt:            Berufsausweise**

### **Art. 1            Grundsatz**

<sup>1</sup>Für die auf Baustellen oder anderen Arbeitsplätzen zum Einsatz gelangenden Geräte und Maschinen, wie unter Artikel 2 des vorliegenden Reglements beschrieben, wird auf Grund der Gefahr, die sie für die Benutzer und deren Umgebung auf dem Arbeitsplatz darstellen, ein Führerausweis verlangt.

<sup>2</sup>Das Wartungspersonal für die in Artikel 2 aufgeführten Maschinen unterliegt, im Rahmen seiner Funktion, nicht dem vorliegenden Reglement. Dies gilt ebenso für die Vorgänge der Bewegung, Beladung und Entladung der Baumaschinen auf Fahrzeuge und Transportanhänger. Für diese Interventionen, wie auch für die auf öffentlichen Strassen durchgeführte Wartung wird auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) so wie auf die entsprechenden Vollzugsverordnungen verwiesen.<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Die Verleihung des Führerausweises für Baumaschinenführer hängt vom Bestehen theoretischer und praktischer Prüfungen für die entsprechenden Kategorien ab. Die Teilnahme an den Kursen (Art. 5) ist obligatorisch. Personen mit einer nachweislich gleichwertigen Ausbildung können teilweise oder ganz von Kursbesuchen befreit werden. Vorbehalten bleiben überdies Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 dieses Reglements.

### **Art. 2            Ausweiskategorien**

Die verschiedenen Ausweiskategorien sind folgende:

Erbewegungs- und Tiefbaumaschinen

M1 Kleine Arbeitsmaschinen von 2 bis 5 t

M2 Raupen- und Pneubagger über 5 t

M3 Raupen- und Pneu-lader über 5 t

M4 Schreitbagger

M5 Belagseinbaumaschinen

M6 Walzen-Einbaumaschinen über 5 t

M7 Spezialmaschinen (gemäss der von der Kurs- und Prüfungskommission zu erstellenden Liste)

## 822.106

- 2 -

### Art. 3 Provisorischer Ausweis

<sup>1</sup>Nach absolviertem Grundkurs wird dem Kandidaten, der die folgenden Bedingungen erfüllt, der provisorische Ausweis ausgehändigt:

- a) das 18. Altersjahr vollendet haben
- b) in einem Arbeitsverhältnis stehen
- c) das 16. Altersjahr vollendet haben, im Besitz eines Führerausweises Kategorie F und eines Ausbildungsvertrages zur Erlangung eines EFZ für einen Beruf, der die häufige Nutzung einer Baumaschine für Erdbewegungsarbeiten erfordert, sein. Diese Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erlaubt, unter der Voraussetzung, dass alle anderen oben beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, einzig die Erlangung des provisorischen Ausweises der Kategorie M1 wie beschrieben in Artikel 2 des vorliegenden Reglements;<sup>1</sup>
- d) bei guter Gesundheit sein (ein ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- e) im Besitz des Führerausweises gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) sein. Erfüllt der Kandidat diese letzte Bedingung nicht, ist er nicht ermächtigt, eine Maschine oder ein Gerät auf öffentlicher Strasse, wo er dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) untersteht, zu verschieben.

<sup>2</sup>Der provisorische Ausweis wird durch das Kommissionssekretariat ausgestellt und von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse unterzeichnet.

<sup>3</sup>Der provisorische Ausweis ist ein Jahr gültig. Bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung wird der provisorische Ausweis seinem Inhaber abgenommen. Die Rückgabe erfolgt erst nach erfolgreicher Teilnahme an einer der nächsten theoretischen Prüfungen.

<sup>4</sup>Besteht der Kandidat die theoretische Prüfung, wird der provisorische Ausweis um ein Jahr verlängert, damit er an der praktischen Prüfung teilnehmen kann. Wenn sich der Kandidat innerhalb dieser Frist nicht zur praktischen Prüfung stellt oder diese nicht besteht, wird ihm der provisorische Ausweis abgenommen.

<sup>5</sup>Im Falle triftiger Gründe, die in der Person des Ausweisbegünstigten liegen (Krankheit, Unfall, Verhinderung der Teilnahme am Kurs usw.), oder wenn ein Kurs oder eine Prüfung aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können, ist die Prüfungs- und Kurskommission befugt, ausnahmsweise die Gültigkeit des Ausweises zu verlängern.

### Art. 4 Definitiver Ausweis

<sup>1</sup>Zum Erhalt des definitiven Ausweises muss der Kandidat nach Absolvierung des Grundkurses:

- a) einen achttägigen Weiterbildungskurs, der mit einer theoretischen Prüfung beendet wird, absolviert haben;
- b) eine praktische Ausbildung gemäss Artikel 6 nachweisen;
- c) die praktischen Prüfungen erfolgreich bestanden haben.

<sup>2</sup>Der Ausweis wird durch das Kommissionssekretariat ausgestellt und gemeinsam mit der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse sowie der Dienststelle für Berufsbildung unterzeichnet.

## **2. Abschnitt:           Ausbildung**

### **Art. 5       Theoretische Ausbildung**

<sup>1</sup>Für alle oben aufgeführten Ausweiskategorien müssen die Kandidaten:

- a) einen Grundkurs von viereinhalb Tagen (8 Lektionen pro Tag) besuchen
- b) einen Weiterbildungskurs von acht Tagen (8 Lektionen pro Tag) absolvieren und im Anschluss daran eine theoretische Prüfung ablegen.

Für Kategorie M1 ist nur ein Grundkurs erforderlich.

<sup>2</sup>Die Inhaber einer unter Artikel 2 (ausser M1) dieses Reglements genannten Ausweiskategorie, die einen anderen Ausweis erhalten wollen, sind von theoretischen Kursen und Prüfungen befreit.

<sup>3</sup>Die Kursprogramme werden in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Berufsbildung vorbereitet.

### **Art. 6       Praktische Ausbildung**

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist für die praktische Ausbildung des Arbeitnehmers innerhalb seines Unternehmens verantwortlich und muss zu diesem Zweck über qualifiziertes Personal verfügen.

<sup>2</sup>Das Unternehmen muss über Maschinen in gutem Betriebszustand verfügen, die der Ausweiskategorie entsprechen, für deren Kurse und Prüfungen sich der Arbeitnehmer angemeldet hat.

### **Art. 7       Finanzierung**

<sup>1</sup>Die Ausbildungskurse werden durch die Einschreibungsgebühren der Kandidaten sowie durch Subventionen von Bund und Kanton finanziert.

<sup>2</sup>Die Kursgebühren werden durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport festgesetzt.

<sup>3</sup>Die Dienststelle für Berufsbildung stellt für Kurse und theoretische Prüfungen entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten zur Verfügung.

<sup>4</sup>Allfällige weitere Kurs- und Prüfungsspesen, wie das Aufgebot von Experten, Betriebsspesen der Kurskommission, werden grundsätzlich durch die interessierten Berufsorganisationen übernommen.

## **3. Abschnitt:           Prüfungen**

### **Art. 8       Kommission**

<sup>1</sup>Die Kurs- und Prüfungskommission (nachstehend Kommission) wird durch den Staatsrat ernannt. Die Kommission ernennt ihren Präsidenten.

<sup>2</sup>Diese Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) einem Vertreter der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse;
- b) einem Vertreter der Dienststelle für Berufsbildung;
- c) einem Vertreter der Walliser Kantonspolizei;
- d) einem Vertreter der SUVA;
- e) zwei Vertretern des Arbeitgeberverbandes des Bauhauptgewerbes;
- f) zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände des Baugewerbes.

## 822.106

- 4 -

Zur Vervollständigung der Kommission können weitere Vertreter ohne Stimmrecht eingeladen werden.

<sup>3</sup>Der Walliser Baumeisterverband führt das Sekretariat der Kommission und ernennt einen verantwortlichen Organisationskoordinator, der als Beisitzer mit einer Konsultativstimme an der Kommission teilnimmt.

### **Art. 9** Aufgaben und Zuständigkeit der Kommission

<sup>1</sup>Die Kommission ist verantwortlich für die Organisation der Kurse und Prüfungen für die Verleihung der verschiedenen Maschinistenausweise. Bei Bedarf kann sie die Mitarbeit der Dienststelle für Berufsbildung beantragen.

<sup>2</sup>Sie legt die Prüfungsanforderungen auf Grund der auf diesem Gebiet anwendbaren Reglemente und Richtlinien fest, namentlich gestützt auf das Prüfungsreglement und den Leitfaden des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV).

<sup>3</sup>Sie besitzt alle zur Anwendung des vorliegenden Reglements notwendigen Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind.

### **Art. 10** Prüfungsergebnisse

<sup>1</sup>Die praktischen Prüfungen werden durch das Kommissionssekretariat unter Beizug auswärtiger Experten, die von der gleichen Kommission ernannt werden, durchgeführt.

<sup>2</sup>Sobald die Prüfungsergebnisse bekannt sind, teilt das Sekretariat diese den Kandidaten mit.

<sup>3</sup>Falls die praktische Prüfung nicht bestanden wird, besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung innert eines Jahres, ohne dass eine erneute Teilnahme an einem Weiterbildungskurs erforderlich ist. Bei einem zweiten erfolglosen Versuch bleibt diese Verpflichtung bestehen.

### **Art. 11** Nichtanerkennung und Beschwerde

<sup>1</sup>Im Falle der Nichtanerkennung der Prüfungsergebnisse kann der Kandidat innerhalb von zehn Tagen bei der Prüfungskommission Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Die Kommission überprüft die Einsprache unter dem Aspekt der Wiedererwägung und teilt, nach Anhörung der Prüfungsexperten, ihren Entscheid dem Einsprecher mit.

<sup>3</sup>Die ordentliche Beschwerdefrist beginnt nach Erhalt des Wiedererwägungsentscheids zu laufen.

<sup>4</sup>Gegen den Entscheid über die Prüfungsergebnisse sowie die anderen durch die Kommission getroffenen Entscheide kann innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt derselben beim Staatsrat eine begründete, schriftliche Beschwerde eingereicht werden.

<sup>5</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) anwendbar.

### **Art. 12** Einschreibungsgebühr

<sup>1</sup>Die Einschreibungsgebühren für Kurse und Prüfungen zum Erhalt der provisorischen und definitiven Ausweise sind wie folgt:

Ausbildung

Grundkurs, inbegriffen der provisorische Ausweis	Fr. 1600.--
Weiterbildungskurs, inbegriffen der definitive Ausweis	Fr. 1200.--

Ergänzungen

Provisorischer Ausweis	Fr. 120.--
Verlängerung des provisorischen Ausweises	Fr. 120.--
Praktische Prüfung für Kategorien M1, M2, M3, M4, M6	Fr. 100.--
Praktische Prüfung für Kategorien M5, M7	Fr. 400.--
Neue definitive Ausweise	Fr. 70.--
Duplikata	Fr. 20.--

<sup>2</sup>Bei Nichtbezahlung dieser Beträge kann der Kandidat nicht an den betreffenden Kursen und Prüfungen teilnehmen.

<sup>3</sup>Diese Gebühren werden regelmässig angepasst indem den gewährten Subventionen, den effektiv notwendigen Kosten für die Durchführung der Kurse und Prüfungen sowie der Verleihung der entsprechenden Ausweise Rechnung getragen wird.

#### **4. Abschnitt: Kontrolle, Sanktionen und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 13** Kontrollorgan für Ausweise

<sup>1</sup>Die Arbeitsinspektoren der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, die mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit beauftragten Inspektoren, die auf Baustellen eingesetzten SUVA-Inspektoren sowie die Polizisten der Kantons- und Gemeindepolizei sind ermächtigt, jederzeit das Vorzeigen der Ausweise zu verlangen.

<sup>2</sup>Die kontrollierten Personen, die nicht einen ordnungsgemässen Ausweis vorweisen können, werden der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (nachstehend Dienststelle) gemeldet.

<sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen können die Kontrollorgane den Ausweis unverzüglich abnehmen und bei der Dienststelle hinterlegen.

##### **Art. 14** Ausweisentzug

<sup>1</sup>Ein Ausweisentzug kann durch die Dienststelle angeordnet werden, wenn der Inhaber durch seine Fahrweise die Sicherheit gefährdet, bei schwerer Verletzung (Art. 16 SVG) der Sicherheitsvorschriften oder wiederholter Verletzung derselben. Bei leichten Zuwiderhandlungen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>2</sup>Die Dienststelle entscheidet über den Entzug des Ausweises nach Anhörung des Inhabers und der Kommission. Der Entscheid wird ihm mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

<sup>3</sup>Die vom Entzug des Ausweises betroffene Person kann innert dreissig Tagen nach Zustellung des entsprechenden Entscheids beim Staatsrat Beschwerde einreichen. In besonders schwerwiegenden Fällen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes

## 822.106

- 6 -

über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

### **Art. 15**   Zu widerhandlungen

<sup>1</sup>Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und gestützt auf dieses Reglement getroffene Verfügungen werden mit einer Busse bis maximal 10'000 Franken geahndet, sofern nicht die Eidgenössischen Bestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup>Gegen den Bussenentscheid der Dienststelle kann Einsprache erhoben und anschliessend Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts eingereicht werden (Art. 194*bis* StPO).

### **Art. 16**   Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2009 in Kraft.

<sup>2</sup>Das Reglement über die Verleihung des Berufsausweises für Baumaschinenführer vom 19. September 2001 wird aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 2009.

Der Präsident des Staatsrats: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<b>Titel und Änderungen</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
	Abl. Nr. 35/2008	1.09.2009
<sup>1</sup> Änderung vom 20.06.2012	Abl. Nr. 27/2012	6.07.2012